



RICHTLINIEN ZUR  
ANSTELLUNG VON LEISTUNGSSPORTLER\*INNEN  
DURCH DAS  
LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE

Erstellungsdatum:

Mai 2026

Version:

1.0

Verabschiedet vom LOC-Vorstand:

26. Juni 2026

## 1 Einleitung

Eine begrenzte Anzahl von Leistungssportler\*innen können vom LOC in einem 50%-Pensum angestellt werden und profitieren von speziellen Freiräumen für Training und Wettkampf. Diese Anstellung beinhaltet insbesondere einen hinreichenden Sozial-Versicherungsschutz (Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter) basierend auf einem definierten Gehalt.

Diese Richtlinien regeln:

- Die Voraussetzungen und Kriterien für die Anstellung von Leistungssportler\*innen, insbesondere gemäss Art. 3 Abs. d und Art. 10 des Sportgesetzes sowie Art. 13 Sportförderungsverordnung (SFV) und den sportlichen Anforderungen des LOC (u. a. Orientierung am FTEM-Modell Schweiz).
- Den Prozess von der Ausschreibung über die Selektion bis zur Leistungsüberprüfung und möglichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, inkl. Verantwortlichkeiten und Rekursmöglichkeiten.
- Die Governance-Strukturen, insbesondere die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Selektionsgremiums und des Leistungssport-Ausschusses, sofern diese nicht durch die LOC-Statuten vorgegeben werden.

Es ist das Ziel dieser Richtlinien,

- Transparenz, Fairness und Rechtssicherheit im Auswahl- und Anstellungsprozess zu gewährleisten,
- die Zusammenarbeit zwischen LOC, Verbänden und Athlet\*innen zu stärken und
- die Nachhaltigkeit der Sportförderung durch klare Kriterien und regelmässige Leistungsüberprüfungen zu sichern.

## 2 Auswahl der Athlet\*innen

- 1) Die Auswahl der Athlet\*innen erfolgt primär auf der Basis der folgenden Kriterien:
  - Sportlichen Resultate (z. B. Platzierungen bei internationalen Wettkämpfen);
  - Umfeld-Analyse (z. B. Qualität des Trainerstabs, medizinische Betreuung, Unterstützung durch den Verband);
  - Auswirkungen und Bedeutung einer Anstellung für die sportliche Karriere (z. B. hinsichtlich Trainingsgestaltung, Wettkampfteilnahmen, sportlichem und privatem Umfeld);
  - Motivation und Commitment (z. B. Trainingsumfang, private Situation);
  - Potential für eine professionelle Karriere im internationalen Sport;
  - Mittel- und langfristigen Planung und Zielsetzung der oder des Athlet\*in und seines bzw. ihres Verbandes.
- 2) Als Orientierungsrahmen zur Beurteilung des Commitments (z. B. Trainingsumfang), der sportlichen Resultate und des Potentials wird das FTEM-Modell (Rahmenkonzept zur Sport- und Athlet\*innenentwicklung in der Schweiz) herangezogen. Anstellungen werden vorzugsweise an Athlet\*innen vergeben, die in die Schlüsselbereiche T4 (Durchbruch schaffen und belohnt werden), E1 (Die Schweiz [international] repräsentieren), E2 (International Erfolg haben) oder M (Sportart dominieren) eingestuft werden können.

3) Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Athlet\*innen aus den Bereichen T4 und E1/E2/M zu erreichen, wobei die tatsächliche Verteilung von der Qualität der Bewerbungen abhängt.

4) Zudem müssen die formalen Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs d und Art. 10 des Sportgesetzes sowie Art. 13 Sportförderungsverordnung (SFV)<sup>1</sup> erfüllt sein, insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Liechtensteiner Staatsbürgerschaft,
- Teilnahme an Wettkämpfen für Liechtenstein,

## 2.1 Kriterien «Sport»

1) Analog der Förderkader-Selektion geben bei der Anstellung von Leistungssportler\*innen folgende übergeordnete Kriterien (nicht abschliessend) den Rahmen vor:

- Stabiles, professionelles Umfeld (inkl. Trainer\*in, Umfeld-Management, Medizinische Betreuung, etc.);
- Hohes Commitment für den professionellen Sport über mindestens 4 Jahre;
- Leistungsvermögen zur Teilnahme an internationalen Titel-Wettkämpfen<sup>2</sup> (z. B. Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften);
- Potential für direkte sportliche Qualifikation für Olympische Spiele<sup>3</sup>;
- Potential für Top 10-Platzierung an Welt- und Europameisterschaften in Nicht-Olympischen Sportarten;
- Langfristige, ganzheitliche Karriereplanung;
- Auswirkung der finanziellen Unterstützung;
- Aktive Führung des oder der Athlet\*in durch den Verband oder enge Zusammenarbeit mit seinem bzw. ihrem persönlichen und sportlichen Umfeld.

2) Auf dieser Basis können sportartspezifische Kriterien für eine Anstellung und die jährlichen Leistungskontrollen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verband ausverhandelt und definiert werden (Leistungskanal). Diese Kriterien haben sich am Model FTEM Schweiz zu orientieren.

3) Wenn kein Leistungskanal vorhanden ist, orientiert sich die Beurteilung der sportlichen Kriterien am Model FTEM Schweiz.

---

<sup>1</sup> Die Förderung von Einzelsportlern und Nationalmannschaften im Rahmen des verbandsorganisierten Leistungssports ist [...] an das Vorliegen folgender Kriterien gebunden: a) Einreichung einer Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung; b) Leistungsausweise an internationalen Wettkämpfen; c) liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung des Einzelsportlers [...]; d) Teilnahme an Wettkämpfen für Liechtenstein; e) Offenlegung der finanziellen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse gegenüber den für die Förderung zuständigen Organen des LOC.

<sup>2</sup> Kleinstaatenspiele werden nicht zu den internationalen Titel-Wettkämpfen gezählt.

<sup>3</sup> Gilt nicht bei Nicht-Olympischen Sportarten.

### 3 Selektionsgremium

#### 3.1 Mitglieder des Selektionsgremiums

1) Das Selektionsgremium besteht aus:

- Geschäftsleiter\*in LOC, Vorsitz
- Leiter\*in Stabsstelle für Sport
- Leistungssportverantwortliche\*r LOC
- Vertreter\*in der Sportverbände
- Athletenvertreter\*in

2) Der Vorstand des LOC bestimmt den oder die Vertreter\*in der Sportverbände auf Antrag des Leistungssport-Ausschusses sowie den oder die Athletenvertreter\*in auf Antrag der Athletenkommission. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre und kann vom Vorstand verlängert werden.

3) Gemäss den LOC-Statuten (Art. 35) kann nur die Geschäftsleitung des LOC Personen anstellen. Bei Anstellungen von Leistungssportler\*innen setzt sie die Entscheidung des Selektionsgremiums um.

4) Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden, können Ersatzmitglieder für die Vertretung der Verbände sowie die Athletenvertretung ernannt werden. Diese werden ebenfalls von LOC-Vorstand bestimmt und müssen die gleichen Voraussetzungen wie die Hauptmitglieder erfüllen.

#### 3.2 Einberufung

1) Das Selektionsgremium tritt auf Einladung des oder der Geschäftsleiter\*in des LOC zusammen. Zur Beratung in spezifischen Sachgeschäften (z. B. sportartspezifische Fragen) können Fachpersonen oder Verbandsvertreter\*innen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen beizogen werden.

2) Der oder die Geschäftsleiter\*in des LOC leitet die Sitzung des Selektionsgremiums. Im Verhinderungsfalle übernimmt der oder die Leistungssportverantwortliche des LOC die Leitung.

#### 3.3 Zuständigkeit

Der Beschlussfassung des Selektionsgremiums unterliegen folgende Geschäfte:

- Anstellungen von Leistungssportler\*innen;
- Überprüfung der Leistungen der angestellten Athlet\*innen;
- Vertragsauflösungen und Kündigung;

#### 3.4 Beschlussfassung

1) Jedes Mitglied gemäss Art. 3 Abs. 1 hat eine Stimme. Das Selektionsgremium fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder müssen ihre Stimme abgeben und dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. In diesem Fall darf sich der oder die Vorsitzende nicht der Stimme enthalten.

### 3.5 Protokollführung und Dokumentation

- 1) Die Geschäftsstelle des LOC ist für die Erstellung eines schriftlichen Protokolls jeder Sitzung des Selektionsgremiums verantwortlich.
- 2) Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Selektionsgremiums genehmigt.
- 3) Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 4) Protokolle unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nur an berechnigte Personen weitergegeben werden.
- 5) Bei Rekursverfahren wird das relevante Protokoll der Beschwerdeinstanz vorgelegt.

## 4 Prozessabläufe

Nachfolgend wird der Prozess von der Ausschreibung über das Auswahlverfahren bis hin zur Auflösung der Anstellung von Leistungssportler\*innen beschrieben.

### 4.1 Ausschreibung und Bewerbung

- 1) Die Anstellung von Leistungssportler\*innen wird öffentlich ausgeschrieben, sofern Stellen verfügbar sind. Die Liechtensteiner Sportverbände werden direkt und schriftlich informiert.
- 2) Mit der Ausschreibung sind die sportlichen und formalen Kriterien für eine Anstellung sowie der Anstellungsprozess bekannt zu geben. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass nur Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. d und Art. 10 des Sportgesetzes sowie Art. 13 Sportförderungsverordnung (SFV) erfüllen, angestellt werden können.
- 3) Die Geschäftsleitung des LOC legt den zeitlichen Ablauf von der Ausschreibung bis zur Anstellung fest.

### 4.2 Bewerbung

- 1) Der oder die Athlet\*in reicht seine Bewerbung fristgerecht beim LOC ein. Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass das Dossier vollständig ist und der Nachweis über die Erfüllung der sportlichen Kriterien erbracht wird.
- 2) Bei unvollständigen Dossiers wird eine Frist von 14 Tagen zur Nachbesserung eingeräumt. Werden die benötigten Informationen und Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht nachgereicht, wird das unvollständige Dossier nicht berücksichtigt.
- 3) Der Verband bezeugt mit Unterschrift des oder der Präsident\*in sowie einem formellen Unterstützungsschreiben, dass er eine Anstellung empfiehlt und die Verantwortung für die sportliche Förderung des oder der Athlet\*in übernimmt. Dies umfasst:
  - Aktive Steuerung der sportlichen Entwicklung (z. B. Trainingsplanung, Wettkampfvorbereitung);
  - Controlling (z. B. regelmässige Leistungsüberprüfungen in Absprache mit dem LOC);
  - Finanzielle Verantwortung (z. B. Betrieb eines eigenen Fördersystems oder Einkauf in ein ausländisches System);

4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind zwingend einzureichen (nicht abschliessend):

- Motivationsschreiben inkl. mittel- und langfristiger Zielsetzungen über mind. 4 Jahre;
- Beschreibung der Auswirkungen und Bedeutung einer Anstellung für die sportliche Karriere (z. B. hinsichtlich Trainingsgestaltung, Wettkampfteilnahmen, sportlichem und privatem Umfeld);
- Aktuelle Trainings- und Wettkampfplanung;
- Idealtypischer Athletenweg (Rahmenkonzept zur Athlet\*innen-Entwicklung in Liechtenstein (vom Verband zur Verfügung zu stellen);
- Unterstützungsschreiben des Verbands (mit Unterschrift des oder der Präsident\*in);
- Nachweis der Erfüllung der sportlichen Kriterien;
- Nachweis über liechtensteinische Staatsbürgerschaft;
- Referenzen (bspw. ehemaliger Trainer\*innen, ...).

#### 4.3 Selektionsverfahren

1) Die Verantwortung für das Selektionsverfahren obliegt dem Selektionsgremium. Dieses kann Aufgaben an die Geschäftsstelle des LOC (Geschäftsleitung, Leistungssportverantwortliche\*r) delegieren.

2) In der Organisation LOC kümmert sich zudem der Leistungssport-Ausschuss um alle Fragestellungen, welche den Leistungssport und Olympische Missionen betreffen. Deshalb wird der Ausschuss ins Selektionsverfahren mit eingebunden.

3) Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Vollständigkeit, bewertet die Dossiers und leitet sie an den Leistungssport-Ausschuss weiter. Kandidat\*innen, die die Anstellungskriterien nicht erfüllen, ist abzusagen.

4) Der Leistungssport-Ausschuss beurteilt die Dossiers, erstellt eine Prioritätenliste und spricht eine Empfehlung zu Händen des Selektionsgremiums aus. Auf der Basis dieser Vorauswahl lädt das Selektionsgremium die aussichtsreichsten Kandidat\*innen zu einem Bewerbungs-/Motivationsgespräch ein.

5) Das Selektionsgremium entscheidet abschliessend über die Anstellung.

#### 4.4 Kommunikation von Entscheidungen

1) Die Geschäftsleitung ist für die schriftliche Kommunikation der Entscheidungen an die Bewerber\*innen zuständig.

2) Zusagen erfolgen innerhalb von 7 Werktagen nach Beschlussfassung des Selektionsgremiums.

3) Absagen erfolgen innerhalb von 14 Werktagen nach Beschlussfassung des Selektionsgremiums.

4) Bei Verzögerungen (z. B. aufgrund von Rekursfristen) sind die Bewerber\*innen unverzüglich zu informieren.

#### 4.5 Rekursmöglichkeiten

1) Betroffene Athletinnen können gem. LOC-Statuten, Art. 39 Abs. 1, gegen eine Entscheidung des Selektionsgremiums innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim LOC-Vorstand oder der Delegiertenversammlung einreichen. Diese können im Streitfall:

- endgültig entscheiden oder
- eine spezielle Schlichtungs- oder Vermittlungsstelle zur Beilegung der Streitigkeit einsetzen.

2) Gem. LOC-Statuten, Art. 39 Abs. 2, kann jede endgültige Entscheidung des Vorstands, der Delegiertenversammlung oder einer Schlichtungsstelle durch die beschwerte Person innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen mittels Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdekommision eingereicht werden.

## 5 Leistungsüberprüfungen

1) Das Selektionsgremium befindet mindestens jährlich über die persönliche Entwicklung sowie die Erreichung der sportlichen und persönlichen Zielsetzungen der oder des angestellten Athlet\*in. Von den Athlet\*innen und deren Verbänden sind dazu folgende Informationen beizubringen:

- Aktualisiertes Motivationsschreiben mit mittel- und langfristigen Zielsetzungen;
- Aktuelle Trainings- und Wettkampfplanung;
- Nachweis der Erfüllung der sportlichen Kriterien;
- Bericht des Verbands zur Entwicklung des oder der Athlet\*in (inkl. Steuerung und Controlling);
- Selbstauskunft des oder der Athlet\*in zu weichen Faktoren (Motivation, Umfeld, Commitment).

2) Im Rahmen der Leistungsüberprüfung werden insbesondere die Ziele berücksichtigt, die im jährlichen Qualifikationsgespräch (gemäss Personalreglement, Kap. 14) zwischen dem oder der Leistungssportverantwortlichen und dem oder der angestellten Athlet\*in schriftlich definiert wurden. Diese Ziele sind bindender Bestandteil der Leistungsbewertung und fliessen in die abschliessende Beurteilung durch das Selektionsgremium ein.

3) Im Einzelfall kann von diesem Rhythmus abgewichen werden. Eine häufigere Überprüfung (z. B. halbjährlich) ist möglich, wenn das Selektionsgremium dies für notwendig erachtet.

4) Der oder die angestellte Athlet\*in und deren Verband haben innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch das Selektionsgremium sämtliche Unterlagen für eine Leistungskontrolle einzureichen und für persönliche Gespräche zur Verfügung zu stehen. Die Vorlaufzeit für Gespräche beträgt mindestens 7 Tage.


5) Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Leistungsnachweise auf Vollständigkeit und Plausibilität und bewertet die Dossiers vorläufig. Der Leistungssport-Ausschuss gibt innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Einschätzung zur Leistungs- und Potentialentwicklung und eine Empfehlung auf Verlängerung oder Auflösung der Anstellung ab. Das Selektionsgremium beurteilt den jährlichen Leistungsnachweis abschliessend auf Basis der Unterlagen sowie der Empfehlung des Leistungssport-Ausschusses. Zudem können der oder die Athlet\*in sowie Vertreter\*innen des Verbandes zu einem persönlichen

Gespräch eingeladen werden. Fällt die Beurteilung als nicht genügend aus, kann die Anstellung mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Ausnahmen (z. B. bei Verletzung oder Krankheit) sind im Arbeitsvertrag geregelt.

Schaan, 26. Juni 2026



Stefan Marxer  
Präsident



Beat Wachter  
Geschäftsführer